

Verordnung des EVD über die Deklaration von Holz und Holzprodukten

vom 7. Juni 2010

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD),
gestützt auf die Artikel 1 Absatz 2 und 2 Absatz 2 der Verordnung vom
4. Juni 2010¹ über die Deklaration von Holz und Holzprodukten,
verordnet:*

Art. 1 Deklarationspflichtige Hölzer und Holzprodukte
Die Deklarationspflicht gilt für die Hölzer und Holzprodukte nach dem Anhang.

Art. 2 Referenzsystem für die Deklaration der Holzart
Als Referenzsystem zur Deklaration der Holzart gelten:
a. das Handelshölzerverzeichnis der Schweizer Holzhandelszentrale²; und
b. die Norm SN EN 13556:2003³.

Art. 3 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

7. Juni 2010 Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Doris Leuthard

SR 944.021.1

¹ SR 944.021

² Das Verzeichnis kann eingesehen werden unter: www.konsum.admin.ch.

³ Der Text dieser Norm kann bezogen werden beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; Telefon: 052 224 54 54, www.snv.ch

Anhang
(Art. 1)

Hölzer und Holzprodukte, für welche die Deklarationspflicht gilt

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
4401 ohne 4401.3000	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln
4402	Holzkohle (einschliesslich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch agglomeriert
4403	Rohholz, auch entrindet, entsplintet oder zwei- oder vierseitig behauen
4404	Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespalzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedrechselt, gebogen noch sonstwie bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen
4406	Schwellen aus Holz für Schienenwege und dergleichen
4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder besäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden durch Verleimen zusammengesetzt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4409	Holz (einschliesslich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), auf der ganzen Länge einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gefedert, genutet, gespundet, gefalzt, abgescrängt, mit V-Nut, gekehlt, abgerundet oder ähnlich profiliert), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden durch Verleimen zusammengesetzt
4414	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder ähnliche Gegenstände, aus Massivholz
4416	Fässer, Tröge, Bottiche und andere Küferwaren und Teile davon, aus Massivholz
4418.5000	Schindeln
4418.6000	Pfosten und Balken aus Massivholz
9401.6900	Sitzmöbel mit Hauptbestandteilen aus Massivholz
9403.3000	andere Möbel mit Hauptbestandteilen aus Massivholz
9403.4000	
9403.5000	
9403.6000	